



Regionaler Sozialdienst Waldenburgertal

Bennwil – Hölstein – Niederdorf – Oberdorf

Merkblatt zum Unterstützungsgesuch

Wenn Sie weder über genügend Einkommen noch über Ersparnisse oder andere Vermögenswerte verfügen, um den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten, haben Sie Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

1. Vermögensfreibetrag

Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung, wenn Ihre Ersparnisse höher sind also folgende Maximalwerte. Ueberschreiten die vorhandenen Eigenmittel diesen Vermögensfreibetrag, dann muss der Lebensunterhalt vorerst mit diesen Mitteln finanziert werden.

Haushalt mit 1 Person	Fr. 2'200.00
Haushalt mit 2 Personen	Fr. 3'400.00
Haushalt mit 3 Personen	Fr. 4'200.00
Haushalt mit 4 Personen	Fr. 4'700.00
Haushalt mit 5 und mehr Personen	Fr. 5'300.00

2. Unterstützungsbedarf

Bei der Abklärung des Anspruches auf Sozialhilfe-Unterstützung werden folgende Ausgabenpositionen berücksichtigt: Grundbedarf, Wohnungskosten sowie Kosten für obligatorische Versicherungen und für medizinische Behandlung und Pflege. In speziellen Fällen können auch Kosten für Fremdbetreuung von Kindern, für familienstützende Massnahmen sowie für andere notwendige Aufwendungen hinzukommen.

2.1. Grundbedarf

Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen ab für Nahrung und auswärtige Verpflegung, Kleidung und Berufsbekleidung, persönliche Auslagen, Haushaltsverbrauchsmaterial, Post, Telefon, Radio- und TV-Gebühren, Elektrizität, Gas, Kehrrechtgebühren, Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie deren Selbstbehalte, U-Abo, Unterhalt von Velo oder Mofa, Haustiere, Hobbys, Spielsachen, Geschenke, Vereinsbeiträge und Ähnliches. Die Unterstützungsansätze für den Grundbedarf können Sie folgender Tabelle entnehmen:

Haushalt mit 1 Person	Fr. 986.00	
Haushalt mit 2 Personen	Fr. 1'509.00	Pro Person Fr. 754.50
Haushalt mit 3 Personen	Fr. 1'834.00	Pro Person Fr. 611.33
Haushalt mit 4 Personen	Fr. 2'110.00	Pro Person Fr. 527.50
Haushalt mit 5 Personen	Fr. 2'386.00	Pro Person Fr. 477.20
Haushalt mit 6 Personen	Fr. 2'586.00	Pro Person Fr. 431.00
Haushalt mit 7 Personen	Fr. 2'786.00	Pro Person Fr. 398.00
Haushalt mit mehr als 7 Personen	monatlich zusätzlich Fr. 200.00 pro weitere Person	

Sollten Sie sich in einem Heim, in einem Spital oder in einer anderen stationären Einrichtung aufhalten, dann sind Ihre Aufwendungen für den Grundbedarf reduziert, da die Verpflegung sowie andere Nebenkosten in den Taxen der Institution inbegriffen sind. Sie erhalten dann pro Monat einen Betrag von höchstens Fr. 360.00 für den Grundbedarf.

Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem Ein-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung für den Grundbedarf Fr. 755.00 monatlich

2.2. Obligatorische Versicherungen

Weiter werden die Kosten für die Grundversicherung der Krankenkasse sowie die Mindestbeiträge der AHV von der Sozialhilfe übernommen. Bei der laufenden Unterstützung werden auch die Kosten für medizinische Behandlung und Pflege berücksichtigt. Dazu gehören:

- a. die neben den Krankenversicherungsleistungen verbleibenden Franchisen und Selbstbehalte;
- b. medizinisch bedingte, unerlässliche Aufwendungen, die ärztlich verordnet und durch die Sozialversicherungen nicht gedeckt sind;
- c. schmerzstillende Zahnbehandlungen;
- d. einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnsanierungen im Rahmen des Sozialversicherungstarifes (Bedarf der Bewilligung durch den Kantonszahnarzt);
- e. Elternbeiträge aufgrund der Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzgebung.

2.3. Subsidiarität

Unterstützung wird erst dann gewährt, wenn Ihre Einkünfte nicht ausreichen zur Deckung der Aufwendungen für den Lebensbedarf. Sie sind verpflichtet, alle Ihre möglicherweise zustehenden gesetzlichen oder vertraglichen finanziellen Ansprüche geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verirken. Im Falle von rückwirkend ausbezahlten Leistungen Dritter sind Sie verpflichtet, Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung dem unterstützenden Gemeinwesen abzutreten oder im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an dieses zu ermächtigen.

3. Schadenminderungs- und Rückerstattungspflicht

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Sie sind weiter verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere aufgrund von Erbschaft, Schenkung oder erheblichen Einkünften erlauben und die Rückerstattung nicht unbillig ist.

4. Wohnungskosten

Die Kosten Ihrer Wohnung werden von der Sozialhilfe übernommen, sofern sie folgenden Maximalwert nicht überschreiten. Falls Ihre Wohnung teurer ist als der Wert in der Tabelle, dann wird Ihnen dieser Maximalwert für die Miete angerechnet.

Für die Gemeinde Bennwil gilt	Nettomietzins	Nebenkosten
Haushalt mit 1 Person	Fr. 900.00	Fr. 150.00
Haushalt mit 2 Personen	Fr. 1000.00	Fr. 200.00
Haushalt mit 3 Personen	Fr. 1100.00	Fr. 200.00
Haushalt mit 4 Personen	Fr. 1200.00	Fr. 250.00
pro zusätzliche Person	Fr. 100.00	Fr. 25.00

Für die Gemeinde Oberdorf und Niederdorf gilt	Nettomietzins	Nebenkosten
Haushalt mit 1 Person	Fr. 800.00	Fr. 60.00
Haushalt mit 2 Personen	Fr. 1000.00	Fr. 100.00
Haushalt mit 3 Personen	Fr. 1250.00	Fr. 170.00
Haushalt mit 4 Personen	Fr. 1400.00	Fr. 220.00
Haushalt mit 5 Personen	Fr. 1550.00	Fr. 250.00
Haushalt mit 6 Personen	o.A.	Fr. 300.00

Für die Gemeinde Hölstein gilt	Nettomietzins	Nebenkosten
Haushalt mit 1 Person	Fr. 850.00	Fr. 60.00
Haushalt mit 2 Personen	Fr. 1000.00	Fr. 100.00
Haushalt mit 3 Personen	Fr. 1300.00	Fr. 170.00
Haushalt mit 4 Personen	Fr. 1400.00	Fr. 220.00
Haushalt mit 5 Personen	Fr. 1550.00	Fr. 250.00
Haushalt mit 6 Personen	o.A.	Fr. 300.00

Bei mehr als 5 Personen wird die Sozialhilfebehörde situativ über die Wohnungskosten entscheiden.

Junge Erwachsene unter 25 Jahre, welche alleine leben, erhalten maximal 50% des Ansatzes Miete eines Zwei-Personen-Haushaltes.

Gültig ab 1. Januar 2017

Regionaler Sozialdienst Waldenburgertal; Dorfmatthstrasse 6; 4436 Oberdorf
Tel: 061 965 91 20; E-Mail: sozialdienst@oberdorf.bl.ch